

19.11.2015

Ihr Honorarbescheid für das Quartal 2/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten heute Ihren Honorarbescheid für das Quartal 2/2015.

Zu Ihrer Information

Ambulante ärztliche Leistungen wurden nach der regionalen EURO-Gebührenordnung vergütet. Der Punktwert zur Berechnung der Hamburger EURO-Gebührenordnung beträgt 10,4858 Cent.

Leistungen der Prävention nach den Abschnitten 1.7.1 bis 1.7.2 und 1.7.4 des EBM – mit Ausnahme der Früherkennungsuntersuchung nach GOP 01723 EBM (U 7a), Leistungen des Hautkrebsscreenings nach GOP 01745 und 01746 EBM und Leistungen des Neugeborenen-Hörscreenings nach GOP 01704, 01705 und 01706 EBM – wurden inklusive eines Zuschlags mit 10,8276 Cent berechnet.

Im Quartal 2/2015 hat es einige Veränderungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) gegeben, über die wir Sie nachfolgend informieren

Hausärztlicher Versorgungsbereich

Die Versichertenpauschale wurde bei Überweisungen durch einen in der Präambel 3.1 bzw. 4.1 Nr. 1 genannten Vertragsarzt oder bei einer Behandlung im Vertretungsfall nach GOP 03010/04010 gestrichen. In diesen Fällen wurde die volle Versichertenpauschale (GOP 03000/04000) und auch die Strukturpauschale (GOP 03040) ohne Abschlag abgerechnet.

Arztgruppenübergreifende allgemeine Gebührenordnungspositionen

Mammographie-Screening

Die Bewertungen der GOP 01750, 01753 bis 01755 und 01759 EBM im Abschnitt 1.7.3 - Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening – wurden geringfügig angehoben.

Fachärztlicher Versorgungsbereich

Augenärzte

Der Zuschlag für die Behandlung durch konservativ tätige Augenärzte nach GOP 06225 EBM wurde in Nr. 6 der Präambel 6.1. EBM dahingehend geändert, dass diese Leistung

für konservativ tätige Augenärzte nunmehr auch neben den GOPen 31371 bis 31373 oder 36371 bis 36373 EBM abrechnungsfähig ist.

Nuklearmedizin

Die GOP 17372 EBM – Zusatzpauschale Radionuklidtherapie – wurde im obligaten Leistungsinhalt in der Form angepasst, dass die szintigraphische(n) Kontrollmessung(en) der Bremsstrahlung gestrichen wurde. Im fakultativen Leistungsinhalt wurde die Nichtabrechnungsmöglichkeit der GOP 17372 EBM bei der Behandlung des M. Bechterew herausgenommen.

Im Zusammenhang mit der Erbringung der GOP 17372 EBM bei Verwendung von Radium-223-dichlorid wurde zum 01.04.2015 eine Kostenpauschale nach GOP 40582 EBM in den Abschnitt 40.10 des EBM mit aufgenommen. Die Präambel Nr. 3 des Abschnitts 40.10 EBM wurde entsprechend angepasst. Die Kostenpauschale wird außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet.

Labor

Im Abschnitt 32.3.12 EM wurde die bisherige GOP 32820 EBM zum 01.04.2015 in zwei GOP geteilt. Neu aufgenommen wurde die GOP 32819 EBM für den DNA-Nachweis nach operativem(n) Eingriff(en) an der Cervix uteri. Die Leistungslegende zur GOP 32820 EBM wurde um den HPV-mRNA-Nachweis ergänzt und die Leistungslegende aufgrund der neuen GOP 32819 EBM entsprechend angepasst.

In der Leistungslegende zur GOP 32859 EBM wurde die GOP 32820 EBM gestrichen.

Hinweise zur Darstellung des Honorarbescheides

Nicht verändert haben wir die **Kontoübersicht** zum Honorarbescheid für das Quartal 2/2015. Sie gibt Ihnen in gewohnter Weise eine Auskunft über die Kontobewegungen auf Ihrem KV-Konto und über die Höhe der Restzahlung für das Quartal 2/2015.

In der sich anschließenden **Honorarübersicht** finden Sie in bekannter Weise die Zusammenfassung Ihrer Honorarumsätze, Behandlungsfälle und den sich daraus ergebenden Fallwerten.

Wie sich Ihr Honorar auf die Kassenarten und die Honorarbestandteile aufteilt, können Sie den auf die Übersicht folgenden Seiten des Honorarbescheides entnehmen. Im Detail sind die von Ihnen abgerechneten Leistungen mit dem dazugehörigen Kennzeichen in der Anlage 5 aufgeführt.

Die Anlage 1 zeigt die Berechnung des Honorars nach ILB. Die Berechnung erfolgt nicht praxisbezogen, sondern aufgeschlüsselt nach den in der Praxis vertretenen Arztgruppen. Bei fachgleichen Ärzten wurden die ILB in der Darstellung zusammengefasst. Gleiches gilt für die Quotierung.

Eine Aufschlüsselung nach den einzelnen LANR von Mitgliedern einer Gemeinschaftspraxis sowie weitere Informationen können Sie über Ihren Account auf unserem Portal

(<https://portal.kvhh.kv-safenet.de>) einsehen. Hierzu ist ein geschützter Zugang erforderlich (z.B. mit Safenet).

Aus der Anlage 2 können Sie die von Ihnen angeforderte Vergütung für Laborleistungen und deren (bundesweit einheitliche) Quotierung entnehmen. Zusätzlich weist die Anlage 2 bei Nicht-Laborärzten die Berechnung des fallwertbezogenen Budgets aus. Die dort angegebenen Kennzeichen ordnen die von Ihnen aus den Kapiteln des EBM abgerechneten Laborleistungen gemäß Anlage 5 dem Honorarblock für das hierfür zur Auszahlung gelangte Honorar zu.

In den Präambeln zu den Kapiteln 3.1 und 4.1 des EBM wurde aufgenommen, dass für Leistungen der Gebührenordnungspositionen 03230 und 04230 EBM (Problemorientiertes Gespräch) ein Punktzahlvolumen zu bilden ist. Volumen und Abrechnung Ihrer Praxis finden Sie nunmehr in der Anlage 3.

In der Anlage 4 finden Sie die Berechnung des Labor-Wirtschaftlichkeitsbonus für Ihre Praxis. Die Berechnung des Wirtschaftlichkeitsbonus erfolgte nach den Vorgaben des Kapitels 32 des EBM.

Bei Ärzten, die nach § 95 d SGB V den Nachweis der Fortbildungsverpflichtung nicht erfüllt haben, ist die KVH verpflichtet, das Honorar aus der Vergütung vertragsärztlicher Tätigkeit zu kürzen. Diejenigen Ärzte, die von einer Honorarkürzung betroffen sind, finden die Basis für die Honorarkürzung nach § 95 d SGB V in der Anlage 6.

Vorbehalt

Der Honorarbescheid wird aus verschiedenen Gründen unter Vorbehalt gestellt.

Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen in den „Rechtlichen Hinweisen“ im Honorarbescheid.

Vergütungsquoten in den Honorarkontingenten

Dem Honorarbescheid für das Quartal 2/2015 fügen wir einen „Quotenzettel“ hinzu. Diesem können Sie die „Honorartöpfe“ entnehmen, die wir nach dem Verteilungsmaßstab in der jeweils gültigen Fassung zu bilden haben. Die Quote weist aus, in welcher Höhe wir die Honorarforderungen in den entsprechenden „Töpfen“ vergüten konnten.

Ansprechpartner

Haben Sie Fragen zu Ihrem Honorarbescheid? Dann wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Mitarbeiterin im Bereich Honorar. Den richtigen Ansprechpartner vermittelt Ihnen gern das Infocenter der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (Durchwahl –900).

Ihre

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG HAMBURG